Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 17

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mentes auf Fr. 81,000 belaufen werben, so bleibt ein Defigit von Fr. 36,000 zu beden. Falls bieß nicht burch neue Substitutionen geschieht, rechnet bas Romlie, baß bie zur Dieposition siehenben Fr. 45,000 an Bins zu legen seien, wodurch in 15 Jahren bas nöthige Rapital zusammengebracht wurde. Das Romlie hofft, baß biese Frist burch erhöhte Betheiligung erheblich abgefürzt werbe. — Nach unserer Ansicht ift es besser, wenn einige Jahre vergehen, bis man nach ber Errichtung eines Dentmals für ben Herzog von Braunschweig in ber gleichen Stadt, Genf, bem General Dusour ein Dentmal sest.

- (Gine freiwillige Landwehrmufit) foll in Rret. burg in's Leben gerufen werben. Fur Befolbung, Befleibung und Ausruftung bewilligt ber Staat eine jahrliche Entichabigung an bie Wefellichaft von Fr. 500; bagegen hat bas Corps bei ber geter von militarifchen, religiofen ober politifc-nationalen Beffen auf Berlangen ber fantonalen Behörden mitzuwirfen. Die Mitglieber erhalten fur jeben Tag, ben fie auf Berlangen bes Staates Dienst thun, eine Befoldung von Fr. 3. Das Corps muß wenigstene 25 Mitglieder gablen, um auf einen jahrlichen Staatebeitrag von Fr. 1000 Unfpruch machen ju fonnen. Die vorhandenen Cabel, Mufithefte und Dufiffinftrumente ber alten Militarmufit geben an bie neue "Freiwillige Landwehrmufit" uber. - Das Bolt will einmal Militarmufiten baben und wenn biefe unter irgend einer form eingeführt werben, fo ift biefes auch vom militarifden Stantpunkt aus nicht gu bebauern.

Ansland.

Defterreich. (Errichtung eines Baradenlagers in Große Ranis fa.) General Ernft hollan brachte in ber vorigen Boche — wie man bem "Glenor" ichreibt — einige Tage in Große Kantzsa zu, um mit ber Stadtbehörbe in Betreff bes bort zu errichtenben ftanbigen Baradenlagers zu conferiren. Die Unterhandlungen waren vom besten Ersolg gekrönt, benn bie Stadt erbot sich, von ihren eigenen Gründen 40 Cabastraljoch unter Borbehalt bes Eigenthumsrechtes (vlos zur Geltenbmachung bes Kantine-Rechtes) ber Regierung zu überlassen und erklärte sich, salle jene Aera nicht enisprechen sollte, dazu bereit, aus bem Stadtvermögen einen ben Anforderungen ber Militar-Berwaltung entsprechenen Grund zu beschaffen. Der General ist von bott nach Budapest gereist, um bas Ergebniß ber Unterhandlungen bem Ministerium zu unterbreiten und die Genehmigung ber Bereinbarungen zu erwirten.

Defterreich. (Das Sereganer, Corps in Bosnien: Bergegowina.) Die in Boenien bereite burchgeführte Drganifation bes Gereganer, Corpe wird gegenwartig auch auf bie Bergegowing ausgebehnt. Bieber murben bafelbft nur bie fruberen Baptiebe und bie meift aus ben ehemale drifflichen Infurgenten gebilbeten Lanbespanduren verwendet, welche aber teine wirklich militarifche Organisation befagen. Nun ftellte fich aber auch in Boonten bie Rothwendigfeit beraus, bie fruberen turfifden Baptiebs, welche in öfterreichifde Dienfte übergetreten maren, bem öfferreichifden Genbarmerie. Realement entfprechenb ju organifiren, ju uniformiren (!), ju bewaffnen und ju vereiben. Manche berfelben weigerten fich aber, ale ihnen ber Gib abgenommen werben follte, welcher nach ber fur bie mohamebanifche Religion vorgefdriebenen Formel verlefen wurde, weiter ju bienen. Gie motivirten bies mit ben ju geringen Bezugen, mit benen fie bei ben theuren Beiten nicht eriffiren tonnten. Much in anderen Orten, jum Beifpiele in Tugla, tamen abnliche Falle por; bie Dehrgahl leiftete aber überall ben Gib und gehort gegenwartig bem Sereganer-Corps an. Als Abgeichen tragen biefelben nur ben taif. Abler am Feg, fonft ihre ehemalige tur. tifche Rleibung. Die Uniformen fur bie Baptiehe find aber bereits in Bien beftellt.*)

Dant ber energifden Thailgteit tes mit ber Dragnifation bes Sereganer-Corps betrauten hauptmannes Cveticanin ging Die Ginfegung aller Poften raid von ftatten, ber Apparat funttionirt im gangen ganbe und bie taglich von allen Buntten einges henden Rapporte bieten ein erschöpfendes Bilb ber Thatigfeit biefes Corps. Bie nicht andere möglich, war mahrend ber Infurrection, ber Occupation und furg nach berfelben ein angrote icher Buftand eingetreten, ber fich in allen Begirten burch gafts reiche Mords und Raubfalle fowie burch Diebftahle bocumentirte. Es bilbeten fich gange Banben von Raubern, und bas in ben verfchiebenen Stabten garnifonirende Militar mar abfolut nicht im Stante, in alle Schlupfwintel biefer Banben gu bringen. Erft ale bie Serezaner- Poftencommandes allerorte inftallirt murs ben. begann eine Raggia auf bie Rauber und Diebe, und es gelang, fo viele berfeiben bem Standgerichte gu überliefern, baf bie Sereganer heute bie gefürchteifte Truppe im Lande bilben.

In ber Banjalufaer Rahlja bestehen, wie uns mitgetheilt wirb, brei Rauberbanden. Gine berselben, unter einem gewissen Simo Kovacevic, verübte haupisächlich in den Ortischaften Liptje und Borci unzählige Diebstähle und Raubereien. Die täglich entssenderten Serezaner-Batrouillen finten eine Anzahl der Mitglieder der Bande und lieserten dieselben dem Standgerichte in Banjalufa ein, darunter den berüchtigten Dujto Berlic aus Krusevica. Auch in der Prjavorer Nahija wurden fünf Rauber, welche im Orte Bersanj eine Menge bortiger Bauern beraubien und überesielen, von den Serezanern verfolgt und zwei berselben, Ilija Sansovic und David Obalac, bem Gerichte in Dervent übers geben.

Um Kljue zeigte sich schon vor mehreren Monaten eine Rauber-bande, welche aus bewaffneten Rajas bestand. Selbst die Post von Kljue nach Petrovac wurde Anfangs Jänner von bieser Bande angegriffen und ber begleitende Baptieh eimordet. Angesstrengtem Patrouilleneienst der Serezaner gelang es, eine Menge Genossen ber Bance einzubringen. In den burchstreisten Dörssern wird gleichzeitig die Entwassnung der Bevölkerung vorgesnommen. Die Bewohner liefern die Wahen gutwillig ab, manchmal tragen sie die Handschars und Gewehre, wenn sie einer Patrouille ansichtig werden, auf die Jasse und legen sie dort nieder, nur damit die Wassen nicht im Hause gesunden werden. Nur im Dorse Plamenica bei Kljue kam es anlästlich der Entwassnung zu einer kleinen Zusammenrottung, wobet ein Türke leicht verwundet wurde.

Die unruhigste Gegend ift ber Zworniker-Arcis, wo bie chrifts lichen Bauern bie Tretina verweigern, Turken überfallen und auch ben behördlichen Organen gegenüber sich wiberspenstig zeigen. Besonders Blasenica ist durch seine Diebstähle, Mortthaten und Raubanfälle ein berüchtigter Ort. Bewassnete aus dieser Gegend fallen auch in den benachbarten Tuzlaer Arcis ein, um zu rauben. Tag und Nacht muffen da die Serezaner auf den Füßen sein, um die Räuber und Diebe zu erutren. Auch in den Wäldern um Glasinac soll sich, wie von dort Kommence mittheilen, eine Räuberschaar unter bem Commando eines gewissen Brabeb aufshalten.

Frankreich. (Als Nationallied), welches bei geeigneter Gelegenheit von ber Militärmusit zu spielen ist, wurde nunmehr bie Marseillaise offiziell bestimmt. Der Kriegsminister erklärte im Deputirtenhause, wo ein hierauf bezüglicher Antrag zur Berrathung kam, sein volles Einverständniß mit dieser Maßregel sowie seine Bereitwilligkeit, dieselbe unverzüglich einzusühren. Der Antrag wurde tarauf hin zurückgezogen. Siftorisch sei hier erwähnt, daß die Marseillaise turch Geseh vom 26. Messidor an III. (14. Juli 1795) in Frankreich zum Nationalliede erklärt und später, während des Königthums und beider Kaiserreiche durch Ministerialerlasse für Militarmusiten verboten wurde. Das lehte derartige Berbot erließ der Kriegsminister Borel erst im vorigen Jahre, weshalb jeht sedenfalls noch eine ausdrückliche Ausselbung besselben wird ersolgen mussen.

^{*)} Die Unisorm ist wohl bie hauptsache. Es hat bieß ben Bortheil, bie neuen Genbarmen ben Raubern burch ihre Bitels hauben von weitem tenntlich zu machen! D. R.